

**5953/AB**  
**vom 09.09.2015 zu 6143/J (XXV.GP)**

BMJ-Pr7000/0198-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6143/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit im Bundesministerium für Justiz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz-Zentrallleitung gab es seit dem Jahr 2004 von Amts wegen nachstehende Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 14 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (darin enthalten ein Fall in Verbindung mit § 206 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz):

Jahr	Anzahl der Fälle (alle weiblich)
2004	0
2005	1
2006	0
2007	0
2008	0
2009	0
2010	0
2011	1
2012	0
2013	0
2014	1
2015	0

Soweit die Beurteilung der Dienstunfähigkeit von Fragen abhing, die in das Gebiet ärztlichen

oder berufskundlichen Fachwissens fallen, wurde stets von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter der gesetzlich vorgeschriebene Befund bzw. ein Gutachten eingeholt.

In allen Fällen wurde die Möglichkeit geprüft, der Beamtin einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen, seit dem Jahr 2011 auch nach § 14 Abs. 5 BDG 1979.

Seit dem Jahr 2004 liegt der Dienstbehörde kein Antrag einer Beamtin oder eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 14 BDG 1979 vor.

Die Erhebung der Fälle von nach § 52 BDG 1979 veranlassten ärztlichen Untersuchungen ist mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand erst ab dem Jahr 2011 möglich. In der Zentralstelle waren dies:

Jahr	Anzahl der Fälle
2011	2
2012	0
2013	1
2014	2
2015	1

In zwei Fällen wurde nach diesen amtsärztlichen Untersuchungen (§ 52 BDG 1979) das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen eingeleitet, d.h. es wurde die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zwecks Erstellung von Befund und Gutachten nach § 14 Abs. 3 BDG 1979 befasst.

Wien, 9. September 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-09-09T13:34:48+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>	

